

Allgemeine Vertragsbedingungen der BEST WESTERN PLUS Palatin Kongresshotel und Kulturzentrum GmbH

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Die vorliegenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ bestimmen die Rechte und Pflichten zwischen der BWP Palatin Kongresshotel und Kulturzentrum GmbH (nachfolgend BWP Palatin genannt) und dem Vertragspartner. Sie gelten für alle Veranstaltungs- und Bewirtungsverträge, namentlich auch für Veranstaltungen außerhalb der gesellschaftseigenen Räumlichkeiten, sowie für Verträge der gesellschaftseigenen Agentur Palatin Concept unter besonderer Berücksichtigung der baden-württembergischen Versammlungsstätten-Verordnung.

2 LEISTUNGEN

2.1 Die Vermietung von Räumen schließt die Bestuhlung, Heizung – sowie vorhandene – Klimatisierung, die übliche Reinigung sowie Mitbenutzung der Zuwege ein. Der Wechsel der Bestuhlung während eines Vermietungszeitraumes wird mit 50% des gültigen Mietpreises zusätzlich in Rechnung gestellt. BWP Palatin behält sich vor, Foyer und sonstige Zuwege und Verkehrsflächen gesondert zu vermieten. Der Mieter des Foyers, der Zuwege und Verkehrsflächen ist verpflichtet, den ungehinderten Ablauf von Veranstaltungen zu dulden und die Zugangsflächen bei Bedarf auf eigene Kosten durch geeignete, der Einrichtung angepasste Absperrungen zu kennzeichnen und die angemieteten Flächen zu beaufsichtigen.

2.2 Die Vermietung der Bühne schließt die Nutzung der technischen Einrichtungen, namentlich Scheinwerfer und Züge mit ein. Diese werden ausschließlich von technisch geschultem Personal des BWP Palatin betrieben, dessen Einsatz ist ebenso wie derjenige für das nach VStVO vorgeschriebene Personal (Bühnenmeister, Feuerwehr, ggf. Sanitäter) vom Kunden zusätzlich nach tatsächlich angefallenem Zeitaufwand zu bezahlen.

2.3 Die Vermietung von technischem Gerät schließt die Kosten der Energieversorgung mit ein. Installation, Aufbau und öffentliche Gebühren, namentlich Fernmeldegebühren, werden zum jeweiligen Hausrat gesondert berechnet. Entsprechendes gilt für die Bereitstellung von Personal für den Betrieb des Gerätes und das Stimmen von Musikinstrumente.

2.4 Für die Bereitstellung von Personal werden die jeweils gültigen Tagessätze berechnet. Soweit solche nicht festgesetzt sind, oder für sonstige Dienstleistungen kommen die kalkulatorischen Selbstkosten mit einem Zuschlag von 50% in Ansatz. Dies gilt auch für die Personalkosten, die durch Bearbeitung von Vertragsverstößen und die Abwicklung von Haftpflichtschäden entstehen. Die vorstehenden Berechnungsmodalitäten gelten für die Abrechnung von Energiekosten, Wasser und Abwasser für Geräte und Einrichtungen des Kunden sowie für die Abfallentsorgung entsprechend. BWP Palatin steht es frei, für typische Leistungen angemessene Pauschalen zu bilden.

2.5 Leistungen, die nach den vorstehenden Definitionen nicht Gegenstand einer bestimmten Leistungsgruppe sind, sind gesondert zu marktüblichen Preisen zu bezahlen.

3 PREISE

3.1 Die Preise für die Vermietung von Räumen verstehen sich für den vertraglich vereinbarten Zeitraum. Für jede angefangene weitere Stunde beträgt die Miete 30% des Mietpreises, zuzüglich Schadensersatzleistungen oder sonstiger Abschlagszahlungen, die BWP Palatin in Wahrnehmung berechtigter Interessen an Dritte leistet. Die Ermäßigung nach 3.2 gilt nicht. Das Recht, fristgerechte Räumung zu verlangen oder die Arbeit auf Kosten des Kunden selbst durchzuführen, bleibt unberührt. Berechnet wird die Zeit von dem vereinbarten Beginn der Nutzung bis zur vollständigen Räumung. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, werden Säle eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn geöffnet. Ein Zuschlag von 20% des Mietpreises wird erhoben, wenn der Kunde die Räume zu Verkaufszwecken an Endverbraucher nutzt, Räume oder Teillflächen an Dritte vermietet oder Rundfunk- oder Fernsehaufnahmen bei der Veranstaltung gemacht werden.

3.2 Für nichtöffentliche Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten beträgt die Miete 50% des Mietpreises, sofern diese auf das zumutbare Mindestmaß beschränkt werden, höchstens 1 Arbeitstag in Anspruch nehmen und – soweit es sich um Arbeiten handelt – diese unmittelbar vor bzw. nach der Veranstaltung durchgeführt werden.

3.3 Die Preise für Speisen, Getränke und Pauschalen gelten für die vertraglich vereinbarte Personenzahl. Der Preis pro Person bleibt unverändert, sofern die tatsächliche Personenzahl nicht um mehr als 5% der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl abweicht und dies bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung schriftlich an BWP Palatin gemeldet wird; bei kurzfristiger Mitteilung bleibt der Anspruch auf Zahlung der Vergütung unberührt. Überschreitet die Abweichung 5%, so ist für alle nach Teilnehmerzahl abzurechnenden Leistungen die vertraglich vereinbarte Personenzahl, bzw. bei der Abweichung nach oben die tatsächliche Teilnehmerzahl zu bezahlen. BWP Palatin behält sich darüber hinaus vor, bei Personenzahlabweichungen nach unten 30% des durchschnittlich pro Person erzielten Getränkeverzehrs der Veranstaltung für die Differenz der vereinbarten und der erschienenen Personenzahl zu berechnen.

Abweichungen der Personenzahl nach oben sind dem BWP Palatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung durch BWP Palatin. BWP Palatin kann eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Personenzahl ausdrücklich ablehnen, wenn eine Einhaltung der genehmigten Personenzahlen für den gemieteten Raum nicht eingehalten werden kann und kein anderer, geeigneter Raum verfügbar ist.

3.4 Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe ist zusätzlich zu zahlen, sofern Preise nicht ausdrücklich als Bruttopreise ausgewiesen sind. Mehrwertsteuererhöhungen erhöhen auch Bruttopreise entsprechend, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.

3.5 Maßgebend für die Rechnungsstellung sind die am Tage der Veranstaltung gültigen Preise, sofern der Vertragsschluss mehr als 4 Monate zuvor erfolgte. Andernfalls gelten die bei Vertragsschluss gültigen Preise.

3.6 BWP Palatin behält sich grundsätzlich das Recht vor, bei Vertragsabschluss die sich auf Grund des Vertrages voraussichtlich ergebende Zahlung als Deposit bis 4 Kalenderwochen vor Beginn der Veranstaltung zu verlangen. In begründeten Fällen z.B. Zahlungsverzug des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges ist BWP Palatin auch berechtigt nach Abschluss des Vertrages eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos, maßgebend ist die Gutschrift auf dem BWP Palatin – Bankkonto. Skontoabzüge sind unzulässig. Verzugszinsen entstehen in gesetzlicher Höhe.

3.7 Rechnungen von BWP Palatin sind ohne Fälligkeitsdatum sofort ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

4 MIETVERTRAG, OPTION, RÜCKTRITT DES KUNDEN, ERSETZUNG

4.1 Der Vertrag kommt in der Regel durch schriftliche Annahme des schriftlichen BWP Palatin – Angebotes zustande. Vertragsänderungen während der Vorbereitungsphase oder während der Veranstaltung können auch telefonisch oder mündlich erfolgen. BWP Palatin wird diese EDV – mäÙig dokumentieren. Nach Annahme des Vertragsangebotes steht dem Kunden kein vertragliches Rücktrittsrecht zu. Zwingende rechtliche Regelungen, die Unternehmen unter Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden verpflichten, einer Aufhebung trotz Berücksichtigung anerkannter eigener Interessen zuzustimmen, bleiben unberührt.

4.2 Mietinteressenten kann schriftlich (4.1) eine Option auf Abschluss eines Mietvertrages eingeräumt werden mit der Maßgabe, dass BWP Palatin verpflichtet ist, dem Interessenten den Abschluss eines Mietvertrages über die reservierten Räume für den beanspruchten Zeitraum mit einer Frist von drei Tagen bzw. dem im Angebot schriftlich benannten Optionsstermin anzubieten, bevor er den Raum anderweitig vermietet. Nimmt der Interessent das Angebot nicht innerhalb der Frist an, so entfällt das Optionsrecht ersatzlos. Trotz bestehender Option ist BWP Palatin berechtigt, die reservierten Räume anderweitig zu vermieten, wenn der reservierte Raum vermietet wird oder die anderweitige Vermietung über einen längeren Zeitraum erfolgt, als vom Optionsinhaber reserviert ist. Ist BWP Palatin berechtigt, die Räume anderweitig zu vermieten, stehen dem Optionsinhaber keinerlei Rechte zu. BWP Palatin wird den Optionsinhaber über die anderweitige Vermietung unverzüglich unterrichten.

4.3 Erklärt der Kunde nach Vertragsabschluss schriftlich verbindlich, dass er auf sein Nutzungsrecht verzichtet und vom Vertrag zurücktritt gelten folgende Bestimmungen.

Sofern zwischen BWP Palatin und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungen – oder Schadensersatzansprüche auszulösen.

Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber BWP Palatin schriftlich ausübt. Ist im Vertrag kein Termin zum kostenfreien Rücktritt in Textform vereinbart, gelten folgende Fristen.

Für den gesamten Veranstaltungsbereich, den Staufersaal oder das Große Foyer kann bis 12 Monate vor Beginn der Veranstaltung, kostenfrei zurückgetreten werden. Tritt der Kunde nach dieser Frist vom Vertrag zurück oder führt die Veranstaltung aus einem sonstigen Grund nicht durch, ist BWP Palatin berechtigt bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 40 %, bis 3 Monate vor Veranstaltung 60 % danach 80 % der Vertragssumme als Ausfallpauschale in Rechnung zu stellen.

Für den Minnesängersaal und den Sickingentreff kann bis 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung kostenfrei zurückgetreten werden. Tritt der Kunde nach dieser Frist vom Vertrag zurück oder führt die Veranstaltung aus einem sonstigen Grund nicht durch, ist BWP Palatin berechtigt bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 60 % danach 80 % der Vertragssumme als Ausfallpauschale in Rechnung zu stellen.

Für alle übrigen Räume kann der Kunde bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei zurücktreten.

Tritt der Kunde nach dieser Frist vom Vertrag zurück oder führt die Veranstaltung aus einem sonstigen Grund nicht durch, ist BWP Palatin berechtigt bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn 60 %, danach 80 % der Vertragssumme als Ausfallpauschale in Rechnung zu stellen.

Vergütungen aus Verpflichtungen gegenüber Dritten, die BWP Palatin vertragsmäßig zu zahlen hat, sind in voller Höhe zu erstatten.

Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

Ferner ist BWP Palatin berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen in einer Größenordnung von mehr als 30 % des gesamten Auftragsvolumens reduziert werden sollen.

4.4 Im Rahmen eines Vertrages schriftlich bestellte Hotelzimmer stehen ab 15.00 Uhr am Anreisetag zur Verfügung und müssen bis 12.00 Uhr am Abreisetag geräumt werden. Bei vertragswidriger Überschreitung der Nutzung wird bis 18.00 Uhr 50% des vereinbarten Logispreises, danach der volle Preis berechnet. Bei einer etwaigen Überbuchung ist der Anspruch des Kunden auf Bereitstellung eines anderweitigen Zimmers und die Übernahme der Fahrtkosten beschränkt.

Sofern zwischen BWP Palatin und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt von der Zimmerreservierung in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin von der Reservierung zurücktreten, ohne Zahlungen – oder Schadensersatzansprüche auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber BWP Palatin schriftlich ausübt. Ist im Vertrag kein Termin zum kostenfreien Rücktritt in Textform vereinbart, gelten folgende Fristen.

Zimmerreservierungen bis 50 Zimmereinheiten können bis 28 Tage vor Anreise kostenfrei storniert werden.

Zimmerreservierungen von mehr als 51 Zimmereinheiten können bis 42 Tage vor Anreise kostenfrei storniert werden.

Teilstornierungen von maximal 5% der reservierten Zimmereinheiten sind bis 3 Tage vor Anreise kostenfrei möglich.

Beim vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat BWP Palatin die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer, sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann BWP Palatin die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisieren.

Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück, 70% für Halbpensionen – und 60% für Vollpensionsarrangements zu zahlen.

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

4.5 Benötigt BWP Palatin den vermieteten Raum im Rahmen einer Großveranstaltung, d.h. für eine Veranstaltung, bei der mehrere Räume gleichzeitig vermietet werden oder der gemietete Raum über einen Zeitraum vermietet wird, der den Vertragszeitraum um mehr als 50% übersteigt, so ist BWP Palatin berechtigt, dem Kunden einen im Wesentlichen gleichwertigen Raum – auch außerhalb der BWP Palatin – Halle – zuzuweisen; etwaige Fahrtkosten und zusätzliche Mietkosten trägt BWP Palatin

4.6 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsschluss den Anlass (Zweck und Inhalt der Veranstaltung) genau mitzuteilen. Eine abweichende Nutzung, Untervermietung und die Nutzungsoverlappung an Dritte sind ausgeschlossen, soweit BWP Palatin dem nicht vorher schriftlich zustimmt. Der Kunde hat BWP Palatin einen bei der Veranstaltung anwesenden, umfassend bevollmächtigten Vertreter zu benennen; andernfalls gilt jeder Erfüllungsgehilfe des Kunden als bevollmächtigt. Entsprechendes gilt für telefonische oder mündliche Änderungen des Vertrages während der Vorbereitung der Veranstaltung.

4.7 Gastronomische Eigenbewirtschaftung jeder Art sowie der Verkauf entsprechender Artikel zum Verzehr an Ort und Stelle sind ausgeschlossen. BWP Palatin behält sich vor, die Bewirtschaftung von Veranstaltungen durch Dritte ausführen zu lassen. Eine Haftung ist auf das Auswahlverschulden beschränkt. Ansprüche gegen den Gastronom werden auf Anforderung abgetreten. Wird ein Verstoß gegen das Verbot der Eigenbewirtschaftung anhand von Abfällen bzw. Leergut festgestellt, so werden die dadurch nachgewiesenen Speisen und Getränke zu 150% der Preise abgerechnet, die sich aus der Preisliste des BWP Palatin für vergleichbare Speisen ergeben.

5 GENEHMIGUNGEN, STEUERN, WERBUNG

- 5.1 Dem Kunden obliegt es, sämtliche behördlichen Genehmigungen für die Veranstaltung zu beschaffen; dies gilt auch für die Verkürzung der Gaststättensperre. Diese sind BWP Palatin ohne gesonderte Aufforderungen rechtzeitig vor der Veranstaltung vorzulegen.
- 5.2 Der Kunde trägt alle mit den Veranstaltungen verbundenen Steuern und Abgaben, namentlich auch die Gemeindefürsorge – Gebühren.
- 5.3 Werbematerialien und sonstige veranstaltungsbezogene Veröffentlichungen, bei denen BWP Palatin benannt wird, bedürfen der vorherigen Zustimmung des BWP Palatin. Werbung und Veröffentlichungen, die das Ansehen des BWP Palatin schädigen, sind – soweit nicht der Schutz der Pressefreiheit entgegensteht – verboten. Die Bereitstellung von Werbeflächen bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Vertragswidrig angebrachte Werbung wird auf Kosten des Kunden entfernt und berechtigt BWP Palatin zur Kündigung aus wichtigem Grund.

6 HAFTUNG

- 6.1 Der Kunde trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er ist verpflichtet, die gemieteten Räume und Gegenstände rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen und Mängel schriftlich, oder zu Protokoll der Hallenleitung, zu rügen. Nachträgliche Beanstandungen werden nur anerkannt, wenn sie für den Kunden nicht erkennbar waren.
- 6.2 Der Kunde haftet insbesondere für alle Personen - und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- 6.3 Der Kunde stellt BWP Palatin von allen Schadensansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.
- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, ein entsprechender Nachweis ist spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn BWP Palatin gegenüber zu erbringen. Unbeschadet des Kündigungsrechts nach 6.1 ist BWP Palatin berechtigt, eine Haftpflichtversicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen.
- 6.5 BWP Palatin haftet für Schäden, die auf die mangelhafte Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars zurückzuführen sind.
- 6.6 Für die Verletzung der von BWP Palatin übernommenen Verpflichtungen ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführung, des Personals oder sonstiger Erfüllungsgehilfen des BWP Palatin verursacht worden ist; dies gilt auch bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen, die die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat BWP Palatin nicht zu vertreten.
- 6.7 Für eingebrachte Gegenstände des Kunden, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt BWP Palatin keinerlei Haftung. Der Kunde übernimmt die Garantie dafür, dass von diesen Geräten und sonstigen Gegenständen keine Gefahr für die Anlagen und Einrichtungen des BWP Palatin ausgeht. Er wird diese namentlich vor Anschluss an Geräte und Leitungen des BWP Palatin auf ihre Verwendbarkeit untersuchen.
- 6.8 Für eingebrachte Sachen von Hotelgästen gilt die gesetzliche Regelung mit der Maßgabe, dass der Gast verpflichtet ist, Geld, Wertsachen und elektronische Geräte im Zimmersafe aufzubewahren. Zur Entgegennahme von Geld und Wertsachen zur Aufbewahrung außerhalb des Zimmersafes ist nur der Geschäftsführer oder der „Manager on Duty“ laut Ausgang ermächtigt. Geld und Wertsachen im Wert über 3.500€ gelten regelmäßig als von übermäßige, Wert i.S.d.G. 702 BGB. Die Haftungsbegrenzung für zur Aufbewahrung von Garderobe im Rahmen eines gesonderten Verwahrungsvertrages ergibt sich aus dem Antrag an der Garderobe.
- 6.9 Während der Mietzeit hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Räume nur von Berechtigten betreten und die Geräte nur von Beauftragten des Kunden bedient werden, dies gilt namentlich auch für die Telefonanlage. Fundsachen sind unverzüglich bei der Hotelrezeption abzugeben.

7 KÜNDIGUNG

- 7.1 BWP Palatin ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich, wenn
- a) Der Vertrag durch irreführende oder falsche Angaben wesentlicher Tatsachen zustande gekommen ist, z.B. über die Person des Vertragspartners, Bonität, Zweck
 - b) Die vom Kunden zu erbringende Vorauszahlung nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - c) Durch die Art der Nutzung oder beteiligte Personen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, oder eine Schädigung des Ansehens des BWP Palatin oder der Stadt Wiesloch möglich ist,
 - d) Die für eine Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
 - e) Der Kunde gegen zwingende Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütung und sonstige Sicherheitsnormen verstößt und den rechtswidrigen Zustand auch nach Aufforderung durch BWP Palatin nicht unverzüglich beseitigt oder die Beseitigung unmöglich ist.
- 7.2 Macht BWP Palatin von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, erwächst dem Kunden kein Entschädigungsanspruch gegenüber BWP Palatin. Alle bei BWP Palatin bis dahin entstandenen Kosten sind vom Kunden zu erstatten. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, schuldet er Schadensersatz in Höhe von 80% der Miete bzw. des Übernachtungspreises, es sei denn, dass er nachweist, dass BWP Palatin kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. Bei Speisen und Getränken wird der Schadensersatz nach Ziffer 3.5 erhoben.
- 7.3 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Veranstaltungspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei bei BWP Palatin für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage dem BWP Palatin gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie Unwetter fallen in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

8 HAUSORDNUNG

- 8.1 BWP Palatin steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft zwingender gesetzlicher Regelung dem Kunden zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Kunden zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Kunden und allen Dritten wird von den durch BWP Palatin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
- 8.2 Eine Änderung des Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung vom BWP Palatin. Es dürfen nicht mehr Personen in den Raum gelassen werden, als dies die genehmigten Bestuhlungspläne zulassen. Überzählige Personen sind gegebenenfalls unverzüglich aus dem Saal zu weisen.
- 8.3 Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des BWP Palatin bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.
- 8.4 Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprecheinheiten sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen zugänglich und unverändert bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge und Feuerwehrtouren. Beauftragten des BWP Palatin sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

- 8.5 Die Kosten für Dekoration und Bühnenbilder trägt der Kunde. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln, Bekleben und Besprühen von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung erhebt BWP Palatin eine Schmutzzulage vom Kunden.
- 8.6 Eine Verwendung von offenem Feuer, Feuerwerkskörpern und sonstigem pyrotechnischen Material ohne Einverständnis des BWP Palatin ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder Ähnliches zu Koch-, Heiz- oder betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten. Die Kosten für einen durch unsachgemäßes Verhalten ausgelösten Feuerwehralarm trägt der Kunde.
- 8.7 Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. BWP Palatin kann darauf bestehen, dass der Kunde entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem BWP Palatin vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Kunden unverzüglich zu entfernen.
- 8.8 Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesens, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde.
- 8.9 Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutz Gesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. Sei ausdrücklich hingewiesen.
- 8.10 Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Kunde nach Rücksprache mit BWP Palatin. Anfallende Kosten trägt der Kunde. Die für das entsprechende Personal benötigten Plätze sind kostenlos bereitzustellen.
- 8.11 Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich das BWP Palatin das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Kunden.
- 8.12 Bei der Nutzung der Bühne ist die Bühnenbenutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN, VERJÄHRUNG

- 9.1 Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht längere Verjährungsfristen zwingend vorgeschrieben sind.
- 9.2 Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Gesellschaft. Desgleichen gilt, wenn ein Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 9.3 Es gilt Deutsches Recht. Die Anwendung des UN – Kaufrechtes und des Kollisionsrechtes ist ausgeschlossen.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen. Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.